

Vortrag Frau Willecke über Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung Bei der Herbstversammlung am 16.11.2018

Eine Betreuung ist eine gerichtliche Vollmacht, falls keine eigene Vollmacht vorhanden ist. Sinnvoll ist eine solche ab dem 18. Lebensjahr und regelt Folgen von Unfall, Krankheit, Alter

Fragen, über die man nachdenken sollte:

Vorsorgevollmacht regelt persönliche Angelegenheiten

- bin ich noch gesund oder bereits krank?
- Welchen Verlauf kann eine Krankheit nehmen
- Behandlung wie?
- Auf keinen Fall Behandlung?
- Wiederbelebung ja/nein?
- Künstliche Ernährung/Beratung?
- Lebenserhaltende Maßnahmen abbrechen?
- Organspende?

Vorsorgevollmacht regelt Vermögensangelegenheiten

- Bankvollmacht? Kontenaufstellung?
- Beibehaltung Lebensstandard?
- Vermögen aufbrauchen wofür?
- Haus und Grund: wie soll darüber verfügt werden, soll von Kindern Miete verlangt werden, gibt es Immobilien im Familienbesitz, sollen diese verkauft werden?
- Versicherungen/Verträge kündigen?
- Spenden-/Geschenkgewohnheiten beibehalten?
- Wer soll die Wohnung auflösen?
- Wer kriegt welche Einrichtungsgegenstände?
- Internetaccounts in verschlossenen Umschlag!
- Bestattungsvorsorgevertrag gewünscht?
(hierfür gibt es einen Freibetrag von 3.500 € neben 5.000 € Schonvermögen)

Fragestellung: zu wem habe ich uneingeschränktes Vertrauen und wer ist in der Lage, meine Interessen zu vertreten?

Patientenverfügung:

- Muss in Schriftform vorliegen und unterschrieben sein, sie sollte nach ca. 2 Jahren auf Gültigkeit überprüft werden
- Sollte vom Hausarzt unterschrieben werden
- Musterpatientenverfügung wird von Frau Willecke verteilt

Aufzeichnungen und Überlegungen zur Patientenverfügung sollten der Patientenverfügung beigelegt werden, auch Freunde und Bekannte, die Bescheid wissen, sollten angegeben werden.

Eine Vollmacht muss ohne Bedingungen erteilt werden.

Soll eine Vertretung bei Ausfall des Bevollmächtigten bestimmt werden, insbesondere bei

- -schwer wiegenden medizinischen Eingriffen
- Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen
- Unterbringung im Pflegeheim

Dies muss ausdrücklich schriftlich erwähnt werden.

Form:

- Schriftform
 - Beglaubigung durch Notar/Betreuungsbehörde
 - Notarielle Beurkundung bei Immobilien- und Firmeninhabern, wenn Darlehensaufnahme und Erbschaftsausschlagung
- Muster-Vollmacht wird von Frau Willecke verteilt

Vollmachten sind von Banken anzuerkennen, auch wenn ihnen das nicht gefällt, außer es gibt Zweifel an der Echtheit. Die Kosten für ein evtl. notwendiges Sachverständigen-gutachten wegen Geschäftsfähigkeit müssen von den Banken getragen werden.

Untervollmachten: soll eine weitere Person beauftragt werden?

Schutz vor Missbrauch:

- das Original der Vollmacht muß vorliegen
- der Ort der Aufbewahrung sollte für den Betreuer gut zugänglich sein
- eine Übergabe des Originals sollte nur mit der Maßgabe erfolgen, nur in besprochenen Fällen Gebrauch davon zu machen.
- Übergabe an andere Person zur Aufbewahrung: gem. §1901C BGB besteht eine Verpflichtung, die Vollmacht bei Gericht abzuliefern.
- Notfallkarte in die Brieftasche

Wie erfährt das Gericht vom Vorhandensein einer Vollmachtserteilung?

- Vorsorgeregister Bundesnotarkammer

Infobroschüren (Internet):

- Vorsorge für Unfall / Krankheit / Alter
- Vorsorgevollmacht
- Der große Vorsorgeberater

Frau Willecke verteilt

- Vollmacht
- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung
- Ein Infoblatt